

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]), und § 32 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 3. April 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten des Friedhofes in Guhrow werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3

Die Gebühren für die gesamte Ruhezeit werden mit Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.

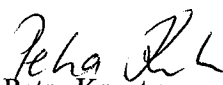
§ 4

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow vom 17. November 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *24.04.2014*


Petra Krautz
Amtdirektorin



Anlage:
**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
 Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow**

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr
(1) Reihengräber für	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	145,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	195,00 Euro
(2) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	250,00 Euro
b) Doppelwahlgrab	500,00 Euro
(3) Urnenreihengräber je Urne	100,00 Euro
(4) Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Bewirtschaftung)	300,00 Euro
Gedenktafel	166,60 Euro
Inschrift je Buchstabe (Abrechnung nach tatsächlicher Anzahl)	je Buchstabe 7,14 Euro

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils geltenden Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Einzelwahlgrab pro Jahr	10,00 Euro
Doppelwahlgrab pro Jahr	20,00 Euro

III. Bestattungsgebühren

Benutzung der Aussegnungshalle	80,00 Euro
--------------------------------	------------

IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr
(1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr	
a) Einzelgrabstelle	3,02 Euro
b) Doppelstelle	7,16 Euro
c) Kindergrab	1,59 Euro
d) Urnengrab	0,46 Euro
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
a) Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00 Euro
b) Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	25,00 Euro
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
a) Einebnung durch den Bauhof je h	30,00 Euro
b) Entsorgungskosten (Grabsteine, Einfassungen) je t	12,50 Euro
c) Entsorgungskosten (Koniferen, Hecke) je m ³	12,50 Euro
d) Boden auffüllen, Füllboden je t	7,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 6 vom 07.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *24.09.2014*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

